



Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR

Industriestraße 6-8 - 64390 Erzhausen

Jesus Live Gemeinde Kulmbach

Albert-Ruckdeschel-Straße 14 - 95326 Kulmbach

Tochtergemeinde der
Freien Christengemeinde Sonnefeld
Zeppelinstraße 19 - 96242 Sonnefeld

Gemeindeordnung

§1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

die Gemeinde trägt den Namen „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, KdöR, Jesus Live Gemeinde Kulmbach“. Sie gehört zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR mit Sitz in Erzhausen/Hessen.

§2 Bekenntnis und Zweck

Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Heilige Schrift. Ihre Aufgabe ist die Ausbreitung des vollen Evangeliums von Jesus Christus, den sie als den Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie sieht sich vom Herrn gerufen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, Gemeinden nach dem Muster des Neuen Testaments zu bauen, Gemeinde-Neugründungen zu fördern und zu missionarischer Arbeit im In- und Ausland zu motivieren und sie zu unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist die biblische Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens nach Apostelgeschichte 2,37-42.

(1) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde kann erworben werden:

- a) durch persönlichen Antrag
- b) durch Überweisung von einer anderen Gemeinde im „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR“
- c) durch Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden
- d) durch Wiederaufnahme

Die Mitgliedschaft in der Jesus Live Gemeinde schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ausschluß aufgrund eines nicht im biblischen Sinne geführten Lebenswandels bzw. eines gemeindegeschädigenden Verhaltens
- b) durch Streichung wegen Desinteresse und Fernbleiben von der Gemeinde über längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr)
- c) durch Austritt oder Tod
- d) durch Überweisung an eine andere Gemeinde im „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR“
- e) oder an eine bekenntnisverwandte Gemeinde

(3) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen

(4) Über die Aufnahme oder das Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet die Gemeindeleitung nach gewissenhafter Abwägung nach biblischen Kriterien und in seelsorgerlicher Verantwortung unter Einbeziehung der den Einzelnen betreuenden zuständigen Diakone bzw. Hauskreisleiter. Vom Beginn oder Erlöschen der Mitgliedschaft ist die

Gemeindeversammlung in Kenntnis zu setzen.

§4 Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung
- (2) Die Gemeinde wird gesetzlich durch den Gemeindeleiter oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Willenserklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet wird, sind von der Gemeindeleitung schriftlich abzugeben und erfolgen bei Angelegenheiten entsprechender Größenordnung vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§5 Gemeindeversammlung

- (1) Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde
- (2) Die Gemeindeversammlung wird durch den Pastor/Gemeindeleiter oder seinen Vertreter auf Beschluß der Gemeindeleitung einberufen, und zwar schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt in der Regel durch den Pastor/Gemeindeleiter oder seinen Vertreter.
- (4) Bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung ist Einmütigkeit anzustreben, gegebenenfalls entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, es wurde von ihr eine höhere Mehrheit beschlossen oder es sind in dieser Ordnung andere Mehrheiten bestimmt. Die Gemeindeversammlung kann für bestimmte Entscheidungen weitere Möglichkeiten der Stimmabgabe (z.B. briefliche Stimmabgabe) beschließen. Gemeindeglieder, die volljährig sind, haben Stimmrecht.

§6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

- (1) die Gemeindeversammlung entscheidet in Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindeversammlung kann Beschlußfassungen an die Gemeindeleitung zu selbstständigen Erledigung übertragen, nicht jedoch in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Berufung und Entlassung des Pastors und der hauptberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde auf Vorschlag der Gemeindeleitung
 - b) Bestätigung des stellvertretenden Gemeindeleiters aus dem Kreis der Ältestenschaft
 - c) Bestätigung der Ältesten und Diakone auf Antrag der Gemeindeleitung
 - d) Bestätigung des Kassenwartes aus dem Kreis der Ältesten und Diakone
 - e) Bestätigung der Leiter der Arbeitszweige auf Vorschlag der Gemeindeleitung
 - f) Beschlußfassung über Entlastung der Kassen- und Rechnungsführung.

§7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus dem Pastor/Gemeindeleiter und den Ältesten der Gemeinde. Die Diakone werden in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen und zu wichtigen Entscheidungsfindungen beratend mit heran gezogen.
- (2) Vertretungsberechtigte Mitglieder der Gemeindeleitung sind aus der Ältestenschaft für 4 Jahre zu wählen. Es ist möglich, nach Ablauf dieser Zeit eine einfache Neubestätigung vorzunehmen.
- (3) Der erste Pastor der Gemeinde, der persönliches Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden sein soll, ist in der Regel gleichzeitig Gemeindeleiter. Ausnahmen von der Regel sind möglich, wenn es die Umstände erfordern.
- (4) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindeleitung ist von den jeweiligen Erfordernissen abhängig, sie muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (5) Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vorzeitig aus, sind Ergänzungsberufungen durchzuführen
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Pastor/Gemeindeleiter oder seinem Stellvertreter, oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung einberufen. Sitzungen der Gemeindeleitung finden normalerweise monatlich statt.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen der Gemeindeleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) die Gemeindeleitung fördert das Leben, den Aufbau und die Arbeiten der Gemeinde
 - a) durch geistlichen Dienst wie Predigt, Lehre, Seelsorge usw.
 - b) durch Planung, Koordination und Verwaltung,
 - c) sie erkennt Berufungen und Dienste als Pastoren, Älteste und Diakone, fördert sie und setzt sie nach Bestätigung der Gemeindeversammlung ein,
 - d) falls ein Pastor, Ältester oder Diakon über längeren Zeitraum nicht mehr in seiner Berufung dient und lebt, ist er im Einvernehmen der Gemeindeleitung und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung von seinem Dienst zu entbinden.
- (2) Dazu kann einzelnen Mitgliedern der Gemeindeleitung besondere Verantwortung für die verschiedenen Arbeitsgebiete und Aufgaben der Gemeinde übertragen werden.
- (3) Die Gemeindeleitung
 - a) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung
 - b) führt den Haushalt durch
 - c) sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit und die der Arbeitszweige.

§9 Haushalt

- (1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist vom Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen. Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Gemeindeversammlung zwei ihrer Mitglieder als Revisoren, die mindestens alle zwei Jahre wechseln oder neu bestätigt werden müssen.
Da körperschaftsdirekte Gemeinden nicht der Kontrolle des Finanzamtes unterliegen hat die Bundesleitung (Schatzmeister) das Recht, in vertretbaren Zeitabständen (3-4 Jahren) die Bücher dieser Gemeinden zu prüfen oder die jeweilige Region damit zu beauftragen.
- (4) die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern der Gemeinde dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleitungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt. Den Mitgliedern steht weder ein Anteil am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleiteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 10 Änderung der Gemeindeordnung

Änderungen dieser Ordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BFP.

§11 Auflösung

- (1) die Gemeinde wird aufgelöst durch Beschluß der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindeglieder. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
Die Einladung zur Gemeindeversammlung hat im Falle einer beabsichtigten Auflösung schriftlich 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Bei beabsichtigter Auflösung oder bei beabsichtigtem Austritt der Gemeinde aus dem BFP ist ein Vertreter des Präsidiums des BFP schriftlich mit einzuladen um die Interessen des Bundes wahrzunehmen. Die Einladung ist mit Angabe der Tagesordnung an das Sekretariat des BFP zu senden.
- (2) Bei Auflösung der Gemeinde verbleibt das Vermögen bei „bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR“, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen hat.